

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 27.09.2023

Fraktion der SPD  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zum Niedersächsischen Hinweisgebermeldestellengesetz sowie zur Änderung des Nieder-  
sächsischen Beamtengesetzes\***

Artikel 1

Niedersächsisches Hinweisgebermeldestellengesetz  
(NHinMeldG)

§ 1

Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen

(1) Kommunen sind verpflichtet, interne Meldestellen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 140) einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten mit Meldungen nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes wenden können.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch für die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 141 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für gemeinsame kommunale Anstalten und Zweckverbände nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, für den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ sowie für sonstige Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Kommunen stehen.

§ 2

Ausnahmen, Erleichterungen

(1) <sup>1</sup>Von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern; § 177 Abs. 1 NKomVG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von der Pflicht sind auch Kommunen und Beschäftigungsgeber nach § 1 Abs. 2 mit weniger als 50 Beschäftigten.

(2) <sup>1</sup>Interne Meldestellen nach § 1 können von Kommunen oder von Beschäftigungsgebern nach § 1 Abs. 2 gemeinsam betrieben werden. <sup>2</sup>Die Kommunen und Beschäftigungsgeber nach § 1 Abs. 2 können eine geeignete staatliche interne Meldestelle im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums als Dritten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauen. <sup>3</sup>Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen, verbleibt bei dem jeweils betroffenen Beschäftigungsgeber.

---

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. EU Nr. L 305 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 (ABl. EU Nr. L 265 S. 1, 2023 Nr. L 116 S. 30).

## Artikel 2

## Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Dem § 104 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 110), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit.“

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140 vom 2. Juni 2023) und der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden: HinSch-RL), soweit die Kompetenz zur Umsetzung noch dem Landesgesetzgeber zufällt.

Die HinSch-RL kodifiziert einen umfassenden antidiskriminierungsrechtlichen Mindestschutz für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber. So sind etwa u. a. die Suspendierung oder Entlassung, die Herabstufung oder Versagung einer Beförderung, die Diskriminierung, Nötigung oder Einschüchterung verboten (Artikel 19 HinSch-RL). Werden Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber dennoch Repressalien ausgesetzt, so steht ihnen ein Anspruch auf Entschädigung zu. Diese reicht von dem Ersatz des materiellen Schadens bis zur Entschädigung für immaterielle Schäden. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber haben die Möglichkeit, interne oder externe Meldungen abzugeben (Artikel 7 und 10 HinSch-RL). Eine interne Meldung ist die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße innerhalb einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Sektors. Eine externe Meldung erfolgt hingegen an die gegebenenfalls eingerichteten externen Behörden.

Das Recht des HinSchG ist Gegenstand konkurrierender Gesetzgebung. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) bzw. aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht). Für beamtenrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Hinweisgeberschutz besteht einerseits die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für Bundesbedienstete aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 8 des Grundgesetzes; für die Beamtinnen und Beamten der Länder liegt andererseits eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 (Beamtenstatusrechte) des Grundgesetzes vor. Mit dem HinSchG hat der Bund die HinSch-RL umfassend - auch für den Bund und die Länder als Beschäftigungsgeber - umgesetzt. Aufgrund des Durchgriffsverbots in Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes hat der Bundesgesetzgeber im HinSchG hinsichtlich der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen keine Aufgabenübertragung an die Kommunen vorgenommen.

§ 12 Abs. 1 Satz 4 HinSchG sieht vor, dass die Kommunen sowie Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Kommunen stehen, nach Maßgabe des Landesrechts verpflichtet sind, interne Meldestellen einzurichten. Zur vollständigen Umsetzung der HinSch-RL ist es daher erforderlich, dass das Land Niedersachsen im Rahmen seiner Regelungskompetenz für die Kommunen diese sowie die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts und die sonstigen Be-

schäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Kommunen stehen, verpflichtet, interne Meldestellen richtlinienkonform und im Einklang mit dem Bundesrecht einzurichten und zu betreiben. Grundsätzlich gilt das HinSchG unmittelbar auch für den kommunalen Bereich. Dem Landesgesetz obliegt nur die Verpflichtung der Einrichtung der internen Meldestellen für die Kommunen und kommunalen Beschäftigungsgeber zu regeln. Das HinSchG setzt damit die HinSch-RL auch für Kommunen und kommunale Beschäftigungsgeber mit Ausnahme der Verpflichtung der Einrichtung der internen Meldestellen aufgrund des Durchgriffsverbots aus Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes um.

Von dem in § 20 HinSchG eingeräumten Recht der Länder, eigene externe Meldestellen für Meldungen, die die jeweilige Landesverwaltung und die jeweilige Kommunalverwaltung betreffen, einzurichten, wird gegenwärtig abgesehen, zumal das Aufkommen an Meldungen nicht absehbar ist und diesbezüglich erst die Erfahrungen der externen Meldestelle des Bundes abgewartet werden sollen.

## II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das Gesetz normiert in Umsetzung von § 12 Abs. 1 Satz 4 HinSchG und der ergänzenden Umsetzung der HinSch-RL für Kommunen, für kommunale Anstalten, Zweckverbände, den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ und für sonstige Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Kommunen stehen, die Pflicht, interne Meldestellen für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber einzurichten. Artikel 8 Abs. 9 Unterabsatz 2 HinSch-RL ermöglicht es, Ausnahmen für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern oder weniger als 50 Beschäftigten zuzulassen. Weiter wird Kommunen und von ihnen getragenen Unternehmen, Einrichtungen und sonstigen Beschäftigungsgebern in Artikel 8 Abs. 9 Unterabsatz 3 HinSch-RL die Möglichkeit eingeräumt, interne Meldekanäle gemeinsam zu betreiben. Die gesetzliche Regelung schöpft die Möglichkeiten der Ausnahmen der HinSch-RL aus und nimmt kleinere Kommunen von der Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen aus. Um den Umsetzungsbedarf zu reduzieren und Synergien zu schaffen, werden gemeinsame interne Meldekanäle zugelassen. Dies soll sicherstellen, dass die Umsetzung der Richtlinienverpflichtung in den Kommunen und von ihnen getragenen Unternehmen, Einrichtungen und sonstigen Beschäftigungsgebern effektiv und ressourcenschonend erfolgen kann.

Zudem wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine notwendige dienstrechtliche Änderung vollzogen, um der Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen in den persönlichen Anwendungsbereich des HinSchG Rechnung zu tragen.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

## IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Keine.

## V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

## VI. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Keine.

## VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf verlangt von den kommunalen Beschäftigungsgebern die umfassende Einrichtung von internen Meldestellen.

Den Schätzungen des Bundes (vgl. BT-Drs. 20/3442, S. 50 f.) nach belaufen sich die Einmalkosten für die Einrichtung einer internen Meldestelle bei den Kommunen als öffentliche Beschäftigungsgeber auf 2 314 Euro und die jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb dieser Stellen (Personal- und Sachkosten) auf 8 517 Euro. Diese Werte können auch für die Schätzung des kommunalen

Verwaltungsaufwands in Niedersachsen zugrunde gelegt werden. Erkenntnisse, die eine abweichende Schätzung notwendig macht, liegen nicht vor.

Es ist davon auszugehen, dass die Kommunen in Niedersachsen als kommunale Beschäftigungsgeber jeweils eine interne Meldestelle für ihre Beschäftigten einrichten werden. Daher kann ausgehend von der vorgenannten Kostenschätzung und der Zahl der kommunalen Körperschaften in Niedersachsen (313 Kommunen mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) von einem kumulierten jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 665 821 Euro p. a. ausgegangen werden. Für die Einrichtung der internen Meldestelle bei Kommunen belaufen sich die Kosten auf einmalig 724 282 Euro. Durch die Nutzung der Möglichkeit zum gemeinsamen Betrieb von internen Meldestellen gemäß § 2 Abs. 2 des Entwurfs lassen sich der Erfüllungsaufwand und die Einrichtungskosten voraussichtlich spürbar absenken. In noch größerem Maße gilt dies bei einer Beauftragung einer internen Meldestelle im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2. Zudem ist unklar, wie viele Kommunen die Schwelle nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs unterschreiten und somit auch nicht von der Verpflichtung der Einrichtung interner Meldestellen umfasst sind, und folglich die oben dargestellten Kosten weiter absenken.

Nach dem Konnexitätsprinzip aus Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung (NV) hat das Land unverzüglich einen finanziellen Ausgleich für die Kommunen für die mit der Aufgabenübertragung einhergehenden erheblichen und notwendigen Mehrkosten durch Gesetz zu regeln, wenn Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung oder staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

Bei der Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen handelt es sich allerdings nicht um eine Aufgabenübertragung im Sinne des Artikel 57 Abs. 4 Niedersächsische Verfassung, da sie keine nach außen gerichtete Sachaufgabe, sondern eine innerorganisatorische Maßnahme darstellt und daher als „Existenzaufgabe“ zu klassifizieren ist. Hinzu kommt, dass es sich bei der Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen nicht um eine ausschließlich öffentliche Aufgabe handelt. Die Umsetzung ist nach der HinSch-RL und dem HinSchG auch für Unternehmen vorgesehen, sodass es sich um eine „Jedermannaufgabe“ handelt, durch die Kommunen nicht im Besonderen belastet werden.

Finanzielle Mehrbelastungen für den Landeshaushalt ergeben sich in Abhängigkeit vom Meldeaufkommen im Zuge nachgelagerter gerichtlicher Verfahren. In welchem Umfang es hier zu einer erhöhten Belastung der Justiz kommt, ist derzeit nicht absehbar.

VIII. Anhörungen

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Hinweisgebermeldestellengesetz):

Zu § 1 (Einrichtung und Betrieb interner Meldekanäle)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verpflichtung von Kommunen, interne Meldestellen, an die sich ihre Beschäftigten wenden können, einzurichten und zu betreiben. Dabei können die Kommunen die Meldeberechtigung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 des HinSchG auf natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit ihnen in Kontakt stehen, erstrecken.

Die internen Meldestellen sind verpflichtet, Meldungen über Verstöße, die in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fallen, entgegenzunehmen. Hierzu erfolgt eine dynamische Verweisung auf den sachlichen Anwendungsbereich in § 2 HinSchG. Das HinSchG gilt darüber hinaus unmittelbar auch für den kommunalen Bereich. Dem Landesgesetz obliegt nur, die Verpflichtung der Einrichtung der internen Meldestellen für die Kommunen und kommunalen Beschäftigungsgeber zu regeln.

Kommunen sind nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Gemeinden, die Samtgemeinden, die Landkreise und die Region Hannover.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die Einrichtungs- und Betriebspflicht aus Absatz 1 auch für von Kommunen getragene Anstalten und Zweckverbände des öffentlichen Rechts. Zu diesen zählen neben den Anstalten nach § 141 NKomVG auch die gemeinsamen kommunalen Anstalten und die Zweckverbände nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). Erfasst wird auch der Regionalverband „Großraum Braunschweig“ als kommunale Körperschaft „sui generis“. Diese kommunalen Körperschaften fallen ebenfalls unter die Gesetzgebungskompetenz des Landes und sind durch Landesrecht wie die Kommunen zu verpflichten. Absatz 2 erstreckt die Einrichtungs- und Betriebspflicht aus Absatz 1 - ausgehend von der bundesrechtlichen Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 4 HinSchG - ferner auf sonstige Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Kommunen stehen. Diese kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen in öffentlich- oder privatrechtlicher Rechtsform sind entsprechend § 3 Abs. 10 HinSchG den Beschäftigungsgebern des öffentlichen Sektors zuzurechnen (vgl. Artikel 8 Abs. 9 Unterabsatz 1 HinSch-RL).

Beschäftigungsgeber, die im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, sind der Begründung (Besonderer Teil) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu Artikel 1 § 3 Abs. 10 nach solche, in denen die juristische Person des öffentlichen Rechts sämtliche Anteile an der Gesellschaft hält. Unter der Kontrolle einer Kommune steht ein Beschäftigungsgeber hingegen, wenn die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft von der Kommune gehalten wird. Liegt eine Minderheitsbeteiligung vor, steht ein Beschäftigungsgeber unter der Kontrolle der Kommune, wenn von dieser aufgrund anderer hinzutretender Umstände ein beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft ausgeübt wird (vgl. BT-Drs. 20/3442, S. 66).

Zu § 2 (Ausnahmen, Erleichterungen)

Zu Absatz 1

Mit § 2 Abs. 1 werden die in Artikel 8 Abs. 9 Unterabsatz 2 und 3 HinSch-RL normierten Befreiungs- und Erleichterungsoptionen für die niedersächsischen Kommunen umgesetzt. Absatz 1 erster Halbsatz bestimmt eine Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung der Kommunen aus § 1 Abs. 1 zur Einrichtung interner Meldekanäle. Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnern werden von der Verpflichtung zur Einrichtung eigener interner Meldestellen ausgenommen. Für die Feststellung der Einwohnerzahl ist gemäß Absatz 1 zweiter Halbsatz die in § 177 Abs. 1 NKomVG festgestellten Bevölkerungszahlen maßgeblich. Es ist insbesondere im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit kleinerer Kommunen sachgerecht, die Ausnahmemöglichkeit aus Artikel 8 Abs. 9 Unterabsatz 2 HinSch-RL voll auszuschöpfen um sie von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen auszunehmen. Nach § 97 Satz 1 NKomVG können Gemeinden eines Landkreises, die mindestens 400 Einwohnerinnen und Einwohner haben, zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft Samtgemeinden bilden. Eine Samtgemeinde soll nach § 97 Satz 2 NKomVG mindestens 7 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Ein weiterer Indikator für die angenommene Verwaltungskraft einer Kommune lässt sich § 14 Abs. 3 NKomVG entnehmen. Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 NKomVG haben Gemeinden und Samtgemeinden die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde, wenn sie mehr als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Damit ist insbesondere verbunden, dass diese Gemeinden in ihrem Gebiet neben ihren Aufgaben als kreisangehörige Gemeinden grundsätzlich alle Aufgaben des übertragene Wirkungsbereiches der Landkreise erfüllen. Auf Antrag einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 NKomVG diese durch Beschluss der Landesregierung zu einer selbstständigen Gemeinde erklärt werden. Voraussetzung hierfür ist u. a. auch, dass die Verwaltungskraft der Kommune dies rechtfertigt. Gemessen hieran erscheint die Schwelle von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern - der Hälfte der Mindestschwelle aus § 14 Abs. 3 Satz 2 NKomVG - als erforderlich und angemessen.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 schließt kommunale Beschäftigungsgeber nach § 1 Abs. 1 und 2 (Kommunen, Anstalten und Zweckverbände öffentlichen Rechts, Regionalverband „Großraum Braunschweig“, und sonstige Beschäftigungsgeber) mit weniger als 50 Beschäftigten von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldekanäle aus. Die Regelung überträgt damit die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 2 HinSchG auch auf die kommunalen Beschäftigungsgeber. Obwohl das HinSchG direkt für den kommunalen Bereich gilt, ist diese Ausnahme vom Landesgesetzgeber zu regeln, da es dem Lan-

desgesetzgeber obliegt, die Verpflichtung der Einrichtung der internen Meldestellen für Kommunen und kommunale Beschäftigungsgeber zu regeln. Diese Regelungsobliegenheit der Landesgesetzgeber umfasst auch die Ausnahmen von der Einrichtungspflicht. Im Einklang mit dem Bundesrecht ist dazu keine Stichtagsbetrachtung vorzunehmen, sondern sind die bisherige personelle Stärke und die zukünftige (zu erwartende) Entwicklung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

§ 2 Abs. 2 Satz 1 eröffnet sowohl für Kommunen als auch für sonstige kommunale Beschäftigungsgeber nach § 1 Abs. 2 die Möglichkeit, gemeinsam der Pflicht zum Betrieb einer internen Meldestelle nachzukommen. Hierzu können interne Meldestellen von den Beschäftigungsgebern gemeinsam oder durch gemeinsame Behördendienste betrieben werden. Die Kommunen können insbesondere nach Maßgabe des NKomZG öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen, mit denen sie die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe aus § 1 Abs. 1 Satz 1 regeln. In Betracht kommen dabei sowohl delegierende als auch mandatierende Vereinbarungen nach dem NKomZG.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 räumt den kommunalen Beschäftigungsgebern die Möglichkeit ein, interne Meldestellen auch gemeinsam zu betreiben und so ihrer Pflicht aus § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 effizient und ressourcenschonend nachzukommen. Die Einrichtung gemeinsamer Meldestellen steht dabei unter dem Vorbehalt, dass sie von den angebotenen Beschäftigungsgebern mit den Ressourcen und Befugnissen ausgestattet werden, die ihnen eine wirksame und gesetzmäßige Erledigung der ihnen zur Durchführung oder Erledigung zugewiesenen Aufgaben ermöglichen (vgl. § 12 Abs. 4 HinSchG).

Unbeschadet der Möglichkeit der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist auch den Kommunen, Anstalten, Zweckverbänden und dem Regionalverband „Großraum Braunschweig“ sowie den sonstigen Beschäftigungsgebern, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Kommunen stehen, durch § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG die Möglichkeit eröffnet, anstelle einer oder eines Beschäftigten oder einer internen Arbeitseinheit einen (externen) Dritten mit den Aufgaben der internen Meldestelle zu betrauen. Dritter kann dabei nicht nur ein vom jeweiligen Beschäftigungsgeber völlig unabhängiger Auftragnehmer bzw. Dienstleister sein, sondern z. B. im Rahmen einer kommunalen Beteiligungsstruktur auch die Tochter- oder Muttergesellschaft des jeweiligen Beschäftigungsgebers sein (vgl. BT-Drs. 20/3442 S. 79). Durch § 2 Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass auch eine interne Meldestelle im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums „Dritte“ im Sinne des § 14 Abs. 1 HinSchG sein kann.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 normiert den Rechtsgedanken aus § 14 Abs. 1 Satz 2 HinSchG für die kommunale Ebene. Demnach bleibt stets der jeweilige kommunale Beschäftigungsgeber in der Pflicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den etwaigen Verstoß abzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die interne Meldestelle an einen Dritten übertragen worden ist. Die Pflicht, auf eine berechtigte Meldung hin einen bestehenden Rechtsverstoß abzustellen, kann nur von dem jeweils verpflichteten Beschäftigungsgeber wahrgenommen werden und muss daher bei diesem verbleiben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Eine Meldung oder Offenlegung nach dem HinSchG beinhalten ein Begehren auf Abhilfe eines Verstoßes. Ein solches Begehren ist von Beamtinnen und Beamten grundsätzlich unter Einhaltung des Dienstwegs im Sinne des § 104 Abs. 1 Satz 1 NBG zu verfolgen. § 104 NBG wird daher angepasst, um dem HinSchG Rechnung zu tragen. In den Fällen, in denen die Meldung oder Offenlegung nach dem HinSchG geschützt ist, sind die Beamtinnen und Beamten nicht an die Einhaltung des Dienstweges gebunden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus  
Parlamentarischer Geschäftsführer